



Stadt Staßfurt

Bebauungsplan Nr. 55/14
„Sporthalle Gänsefurther Straße“

Anlage 2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.3	Kompensationsmaßnahmen	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	14
4.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	14
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	15
5	Fazit	15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan vorzunehmen, um bei einer möglichen Betroffenheit im Bebauungsplan entsprechende Regelungen zu treffen. Im Entwurf des Bebauungsplanes werden Bauflächen ausgewiesen, um innerhalb des Plangebietes eine Sporthalle mit den notwendigen Stellplätzen zu errichten.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen
- Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen für den Bereich keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, auf einer Teilfläche des Sportplatzes an der Gänsefurther Straße eine Sporthalle einschließlich der dafür notwendigen Stellplätze zu errichten. Der geplante Standort befindet sich im Stadtteil „Nord“ der Stadt Staßfurt, im südlichen Randbereich des gleichnamigen Wohngebietes. Die Großsiedlung (Plattenbausiedlung) am nordwestlichen Stadtrand entstand in den 1970 und 1980 Jahren. Sie verfügt noch über diverse öffentliche Infrastruktur- und Wohnfolgeeinrichtungen, zu denen insbesondere verschiedene Schulen gehören.

Der Bebauungsplan Nr. 55/14 umfasst den heute nur noch zum Teil genutzten Sportplatz des Bildungszentrums Staßfurt-Nord, an den sich südwestlich die Bodeniederung anschließt. Er wird im Norden durch das Bildungszentrum Nord sowie mehrgeschossige Wohngebäude (August-Bebel-Str. 39 bis 47; Straße der Solidarität Nr. 48 bis 55) begrenzt, im Osten durch einen Garagenstandort an der August-Bebel-Straße, im Süden durch die Gänsefurther Straße und die angrenzende Kleingartenanlage „Roßbahn“ sowie im Westen durch den Standort des Berufsförderungswerk (BfW) Sachsen-Anhalt gGmbH.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Für die Errichtung der baulichen Anlagen und der Verkehrsflächen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustraßen und auch Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen) in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen wird sich diese Wirkung auf das Baufeld und vorhandene Verkehrsflächen bzw. Sportplatzflächen beschränken. Diese baubedingt genutzten Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der Hochbauten und der Außenanlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerung und Verdichtung zu verzeichnen.

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen, was zu einer temporären Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen kann. Zudem kann im Einzelfall der Fortpflanzungserfolg aufgrund von Störungen gefährdet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser zeitlich befristete Lärm weniger konfliktrichtig ist beispielsweise als Dauerlärm an stark befahrenen Straßen. Störungsempfindliche Arten, die sich zunächst zurückziehen, kehren erfahrungsgemäß mit Ende der Baumaßnahme zurück.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Von den mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen gehen differenzierte Wirkungen aus, die zum einen aus der Inanspruchnahme von Bodenfläche herzuleiten sind und zum anderen auf Wirkungen, die von den baulichen Anlagen an sich ausgehen. Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden.

Folgende anlagebedingte Wirkungen können ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes, insbesondere wenn Baumfällungen notwendig werden
- Barrierewirkungen
- Visuelle Wirkungen

Am westlichen Rand des Plangebietes ist ein Mehrgenerationen-Spielplatz vorhanden, der einschließlich der Bäume und Sträucher erhalten wird. Auch die Bäume im Osten und Norden werden durch eine entsprechende Festsetzung im Bestand gesichert sowie ergänzende Anpflanzungen vorgesehen. Die nicht mehr benötigten Bereiche des Sportplatzes (Teile der Laufbahnen, Sprunggruben) werden zurückgebaut und mit einer Rasenansaat versehen.

Inanspruchnahme von Bodenflächen

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden alle Bauflächen gemäß der festgesetzten **Grundflächenzahl** (GRZ 0,8) und im Rahmen der festgesetzten **Höhen** bebaut sein. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten zulässigen Versiegelungen.

Tabelle 1: Inanspruchnahme Bodenflächen

	<i>nach GRZ</i>		
	<i>(ha)</i>	<i>bebaubar (ha)</i>	Bruttofläche
Baufläche Sportanlagen		0,89	1,11 ha
<i>davon als Stellplatzanlage abgegrenzt (einschließlich Pflanzflächen)</i>	0,34		
Verkehrsfläche			0,22 ha
<i>davon besondere Zweckbestimmung</i>	0,007		
Grünfläche			2,14 ha
<i>davon Spielplatz</i>	0,85		
<i>davon Sportplatz</i>	1,29		
<i>von Sportplatz Erhaltungsgebot</i>	0,08		
Summe			3,47 ha

Es sind zusätzliche Versiegelungen bislang unversiegelter Flächen von ca. 0,89 ha zu verzeichnen.

Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

Mit der Überbauung bislang unversiegelter Flächen gehen diese als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen können von den Konturen des Gebäudes ausgehen. Da sich dieser neue Baukörper an der Höhe der umgebenden Bebauung orientiert und dieser bis auf die Fenster und Türen relativ ungegliedert sein wird, sind visuelle Wirkungen zu vernachlässigen.

Anlagenbedingt sind auch die Höhen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, wobei max. Höhen von 7,00 m als unkritisch im Hinblick insbesondere auf vorkommende Vögel zu betrachten sind.

Lichtreflexionen an streuenden Oberflächen gehen z.B. von den Glasoberflächen aus und können zu Beeinträchtigung von Tierlebensräumen führen. Das Reflexionsverhalten ist jedoch stark vom Einfallswinkel des Lichtes abhängig. Im Hinblick z.B. auf brütende Vögel ist festzustellen, dass die Blendsituation aufgrund der Sonnenbewegung nur kurzzeitig stattfindet. Diese Wirkung ist auch nicht als erheblich einzustufen, da sie auch in der Natur regelmäßig auftritt (z.B. Gewässeroberflächen).

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Plangebiet geplanten Nutzungen sind insbesondere Geräuschemissionen zu erwarten. Diese werden im Wesentlichen durch den KFZ-Verkehr hervorgerufen. Die Erschließung wird von der Gänsefurther Straße aus erfolgen. Aufgrund der geplanten Nutzung durch eine Sporthalle wird sich der an- und abfahrende Verkehr auf die Trainingszeiten konzentrieren. Die Sportveranstaltungen finden im Gebäude statt, so dass davon keine Schallbelastungen ausgehen. Der Gutachter weist zudem nach, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Orientierungs- bzw. Richtwerte auch zu den Spitzenzeiten eingehalten werden.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu ermitteln.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen potentieller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die nach europäischem oder nationalem Recht geschützt sind, verbunden sein können.

Die von der Errichtung der Sporthalle ausgehenden Wirkungen sind beschrieben und im Hinblick auf Tiere und Pflanzen bewertet worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich als potenzielle, erhebliche Beeinträchtigung die Inanspruchnahme der Bodenfläche herauskristallisiert hat. Zum einen können diese Beeinträchtigungen zu einem Verlust des Lebensraumes für bestimmte Tierarten führen und zum anderen wird die Lebensraumqualität für andere Tierarten gemindert.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1: **Baufeldbeschränkung:** Das Baufeld wird auf die technisch unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden nur auf ausgewiesenen Flächen angelegt. Ökologisch wertvolle Flächen beispielsweise die Gehölzflächen und zu erhaltende Bäume werden ausgenommen. Eine eindeutige Abgrenzung der Baufelder in der Bauphase ist erforderlich.
- V2: **Schonung wertvoller Strukturen außerhalb des Baufeldes:**
Es wird auf den größtmöglichen Erhalt bestehender Gehölze und Bäume geachtet (keine Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich).
- V3: **Baufeldberäumung:**
Beseitigung der Vegetationsdecke einschließlich noch vorhandener Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.
- V4: **Kontrolle von Bäumen auf Fledermausbesatz**
Vor der Fällung von Bäumen sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Diese Untersuchung ist von einem Gutachter durchzuführen, zu protokollieren und das Ergebnis der Naturschutzbehörde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- V5: **ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung vorsehen**

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise auf dem Bebauungsplan aufgebracht.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

3.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der potenziell vorkommenden lokalen Populationen sind keine Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Staßfurt. Der ökologische Wert der Flächen besteht in den für diesen Landschaftsraum charakteristischen Lebensräumen. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde auf die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz zurückgegriffen.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten (z.B. für Feldhamster) vorhanden, Betroffenheit von Fledermäusen jedoch möglich.
- Reptilien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen aufgrund der intensiven Pflege der Rasenflächen sowie der Nutzung des Sportplatzes mit den daraus resultierenden Scheueffekten vorhanden
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden, da Gewässer fehlen
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden.
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Bereich des Planungsgebietes vorhanden.

- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden, da Rasenfläche intensiv gemäht wird

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung¹ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Säugetiere

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen von Fledermäusen potenziell möglich. Es hat keine Erfassung stattgefunden, von daher wäre im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung von einem „worst-case“-Szenario auszugehen. Gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie sind nahezu alle heimischen Fledermausarten europarechtlich geschützt. Da keine Gebäude vorhanden sind, werden nur in Höhlen und Spalten von Bäumen lebende Fledermausarten angenommen.

Eine direkte Betroffenheit von Brut- und Fortpflanzungsstätten ist jedoch nicht festzustellen. Es werden gemäß Bebauungskonzeption für die geplanten neuen Nutzungen keine Bäume gefällt werden.

Sollten in den Bäumen, insbesondere in den Pappeln Wochenstuben oder Winterquartiere sein, so dient der Sportplatz derzeit ggf. als Jagdhabitat. Sportplätze sind jedoch nur als suboptimal im Hinblick auf das Nahrungsangebot einzuschätzen. Die intensive Mahd der Rasenfläche ist nur sehr eingeschränkter Lebensraum für Insekten. Südlich der Gänsefurther Straße befindet sich eine Kleingartenanlage. Diese ist vielfältig strukturiert und von daher als Jagdhabitat gut geeignet.

Der anlagebedingte Verlust des Nahrungsraumes mit Umsetzung des Bebauungsplanes führt daher nicht zu einer Betroffenheit von Fledermäusen. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Baumfällungen notwendig werden, so sind diese Bäume vor einer Rodung auf Fledermausquartiere zu untersuchen.

¹ Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Fledermäuse	
alle heimischen Fledermausarten, die Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartier nutzen	
1. Gefährdungstatus	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Arten kommen vorwiegend in Altbaumbeständen vor, die Spalten und Höhlen aufweisen. Die Jagdreviere liegen in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Waldrändern, Hecken, Gewässern, Parks und Gärten.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	
Deutschland: weit verbreitet	
Sachsen-Anhalt: weit verbreitet	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Eine Eignung ist im Altbaumbestand, z.B. den Pappeln im Bereich des Spielplatzes, gegeben.	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1.1 Fangen/ Entnehmen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) zu deren Schutz	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Fangen/ Entnehmen wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen beräumt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.	
b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
Bauzeitliche Regelung: Abriss des Gebäudes außerhalb der Wochenstubezeit	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Folgende Störungen sind zu erwarten:	
<u>Erhebliches</u> Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	

Fledermäuse	
alle heimischen Fledermausarten, die Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartier nutzen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung² von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Habitatausstattung

Die Habitatausstattung der zu überbauenden Rasenfläche ist als Bruthabitat nicht geeignet. Durch die intensive Rasenpflege können keine Bodenbrüter vorkommen. Gehölze sind von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Im Plangebiet befinden sich auch keine Ackerflächen.

Es bleibt daher festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Brut- und Fortpflanzungsstätten heimischer Vogelarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Potentielle Brutstätten sind erst betroffen, wenn für die Bebauung Bäume zu roden sind. Da diese Rodungen jedoch gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationszeit zulässig sind, ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten.

² Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Auch als Nahrungshabitat ist der ehemalige Sportplatz nur suboptimal geeignet. Durch die intensive Pflege der Fläche ist das Nahrungsangebot nur sehr eingeschränkt. Mit einer Inanspruchnahme der Fläche ist daher keine Gefährdung von lokalen Populationen durch Überbauung der Fläche abzuleiten.

Gehölzbrütende Vögel (Hecken- und Gehölzbrüter)	
Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.	
<input type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.	
<input type="checkbox"/> Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Folgende Störungen sind zu erwarten:	
<u>Erhebliches</u> Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen	

Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse verbunden sein. Beeinträchtigungen sind lediglich bei Fällung von Bäumen zu erwarten, da damit potenzielle Brutstätten zerstört werden. Auswirkungen durch Schall sind nicht relevant, da eine Zunahme der Schallbelastung nur durch an- und abfahrende Fahrzeuge erzeugt wird. Diese Geräuschbelastung ist jedoch typisch für den Stadtteil. Insofern sind als Brutvögel nur sogenannte Kulturfolger zu erwarten, die an diese Geräuschbelastung angepasst sind. Daher wird die Sporthalle mit dem Parkplatz nicht zu einem Vertreiben von Vögeln führen. Andere Wirkfaktoren, wie Spiegelung und Reflexionen, sind auch aufgrund des der Funktionen angepassten Baukörpers nicht zu erwarten.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann nur auf den Verlust von Brut- und Ruhestätten zurückgeführt werden. Beeinträchtigung von Nahrungsräume sind dahingehend nicht zu verzeichnen, da die in Anspruch zu nehmende Fläche derzeit als Sportplatz genutzt wird und damit nur sehr eingeschränkt als Nahrungsraum dient. Insofern war zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bestehen jedoch für die meisten betroffenen Arten keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5. Eine erhebliche Störung der betroffenen Arten bzw. eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151